

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):		Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ	
F128 bis NT 1		Yamaha		FZR 1000 (Modell 1989 bis 1990)		3LE	
F128 ab NT 2				FZR 1000 (Modell ab 1991)			
				FZR 1000 (Modell 1989 bis 1990)		3CB	
Felge vorne: Nur original Serienfelge 3.50x17		Luftdruck vorne (kalt): 2,5 bar		Felge hinten: Nur original Serienfelge 5.50x17		Luftdruck hinten (kalt): 2,9 bar	
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
120/70ZR17 M/C (58W) TL ²⁾				180/55ZR17 M/C (73W) TL ²⁾			
ContiRaceAttack Comp.Endurance				ContiRaceAttack Comp.Endurance			
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
ContiRoadAttack 2				ContiRoadAttack 2			
ContiRaceAttack Street				ContiRaceAttack Street			
ContiSportAttack				ContiSportAttack			
RoadAttack H				RoadAttack			
RoadAttack Z				RoadAttack			
Bemerkungen:							
Auflagen: ☐ ja ☒ nein							
Art der Auflagen:							

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Bescheinigung ist zur Nutzung der Reifenkombi durch Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Marco Zahn

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

Reifenuntersuchung Motorrad

Reifenuntersuchung Motorrad

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.